

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

XXIV. GP.-NR
6235/ABWERNER FAYMANN
BUNDESKANZLER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

25. Okt. 2010

zu 6324/J

GZ: BKA-353.110/0172-II/4/2010

Wien, am 25. Oktober 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Themessl, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. August 2010 unter der **Nr. 6324/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verfassungsbruch, Amtsmissbrauch und Anstiftung zum Amtsmissbrauch gem. § 302 StGB. gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Warum lassen Sie es als Bundeskanzler zu, dass die Verfassung gemäß Art 51 Abs 3 B-VG vom ressortzuständigen Bundesminister für Finanzen gebrochen wird?*
- *Warum lassen Sie es als Bundeskanzler zu, dass die Verfassung gemäß Art 51 Abs 3 B-VG vom ressortzuständigen Bundesminister für Finanzen gebrochen wird und damit der Tatbestand des Amtsmissbrauchs gemäß § 302 StGB verwirklicht wird?*
- *Wie begründen Sie Ihre Haltung zu diesem verfassungs- und strafrechtswidrigen Verhalten des ressortzuständigen Bundesministers für Finanzen?*

Der Bundesminister für Finanzen und ich haben dem Nationalrat mehrfach die Gründe für den konkreten Budgetfahrplan dargelegt. Die Bundesregierung hat bei ihrer Klausur am 22./23. Oktober 2010 ein Budget erarbeitet und beschlossen. Die entsprechenden Budgetbegleitgesetze werden derzeit formuliert und werden noch vor Ende Oktober in Begutachtung gehen. Das Parlament hat mittlerweile einen neuen Termin für die Budgetredé des Finanzministers mit 30. November 2010 fixiert. Nach den Beratungen in

den Ausschüssen und im Plenum von National- und Bundesrat können das Budget 2011 und die Budgetbegleitgesetze somit planmäßig am 1. Jänner 2011 in Kraft treten.

Darüber hinaus verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6280/J durch den Herrn Bundesminister für Finanzen und die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6325/J durch die Frau Bundesministerin für Justiz.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Gibt es eine Beschlusslage der österreichischen Bundesregierung, die dieses verfassungs- und strafrechtswidrige Verhalten des ressortzuständigen Bundesministers für Finanzen deckt?*
- *Wenn ja, wie lautet diese und welche Begründungen enthält sie?*

Nein.

Zu den Fragen 6 bis 10:

- *Welche Haltung nimmt der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes zum verfassungs- und strafrechtswidrigen Verhalten des ressortzuständigen Bundesministers für Finanzen ein?*
- *Wann wurde der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes mit der Prüfung des verfassungs- und strafrechtswidrigen Verhaltens des ressortzuständigen Bundesministers für Finanzen befasst?*
- *Mit welchem Prüfauftrag wurde der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes im Zusammenhang mit dem verfassungs- und strafrechtswidrigen Verhalten des ressortzuständigen Bundesministers für Finanzen befasst?*
- *Wie lautet im Einzelnen die Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes zum verfassungs- und strafrechtswidrigen Verhalten des ressortzuständigen Bundesministers für Finanzen?*
- *Gab oder gibt es Weisungen oder Anordnungen von Ihnen, oder ihrem Kabinett bzw. einer in der Weisungshierarchie übergeordneten Stelle des Verfassungsdienstes im Zusammenhang mit dem verfassungs- und strafrechtswidrigen Verhalten des ressortzuständigen Bundesministers für Finanzen?*

Der Verfassungsdienst wurde Ende Juni 2010 durch mein Kabinett ersucht, aus Anlass der Vorbereitungen für ein Bundesfinanzgesetz 2011 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Vorlagetermin und die parlamentarische Behandlung des Entwurfs eines Bundesfinanzgesetzes darzustellen. Seitens des Verfassungsdienstes wurde daraufhin gemeinsam mit der Abteilung II/1 des Bundesministeriums für Finanzen eine Information mit folgendem Inhalt erstellt:

- Art. 51 Abs. 3 B-VG: Die Bundesregierung hat dem Nationalrat bis 22. Oktober 2010 den Entwurf des BFG 2011 vorzulegen.
- Art. 51a (neu) B-VG: Sofern die Bundesregierung den BFG-Entwurf nicht rechtzeitig vorgelegt hat, kann
 - a) im Nationalrat ein Initiativantrag eingebracht werden (Abs. 1).
In diesem Falle kann der Nationalrat
 - diesen Antrag zur Grundlage seiner Beratungen nehmen oder
 - beschließen einen danach vorgelegten Entwurf der Bundesregierung seinen Beratungen zugrunde zu legen (Abs. 2).
 - b) Wenn kein Initiativantrag eingebracht wird, hat der Nationalrat den verspätet vorgelegten Entwurf der Bundesregierung – ohne gesonderten Beschluss – seinen Beratungen zugrunde zu legen.

Gemäß den genannten Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes besteht somit die Möglichkeit, den BFG-Entwurf auch nach dem 22. Oktober 2010 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. K. + y.' followed by a horizontal line.